



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 12. Februar 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 06

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	<p>Bekanntmachung der Stadt Ahlen Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung Öffentliche Auslegung</p>
2	<p>Bekanntmachung der Stadt Ahlen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ – Öffentliche Auslegung</p>
3	<p>Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen</p>

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

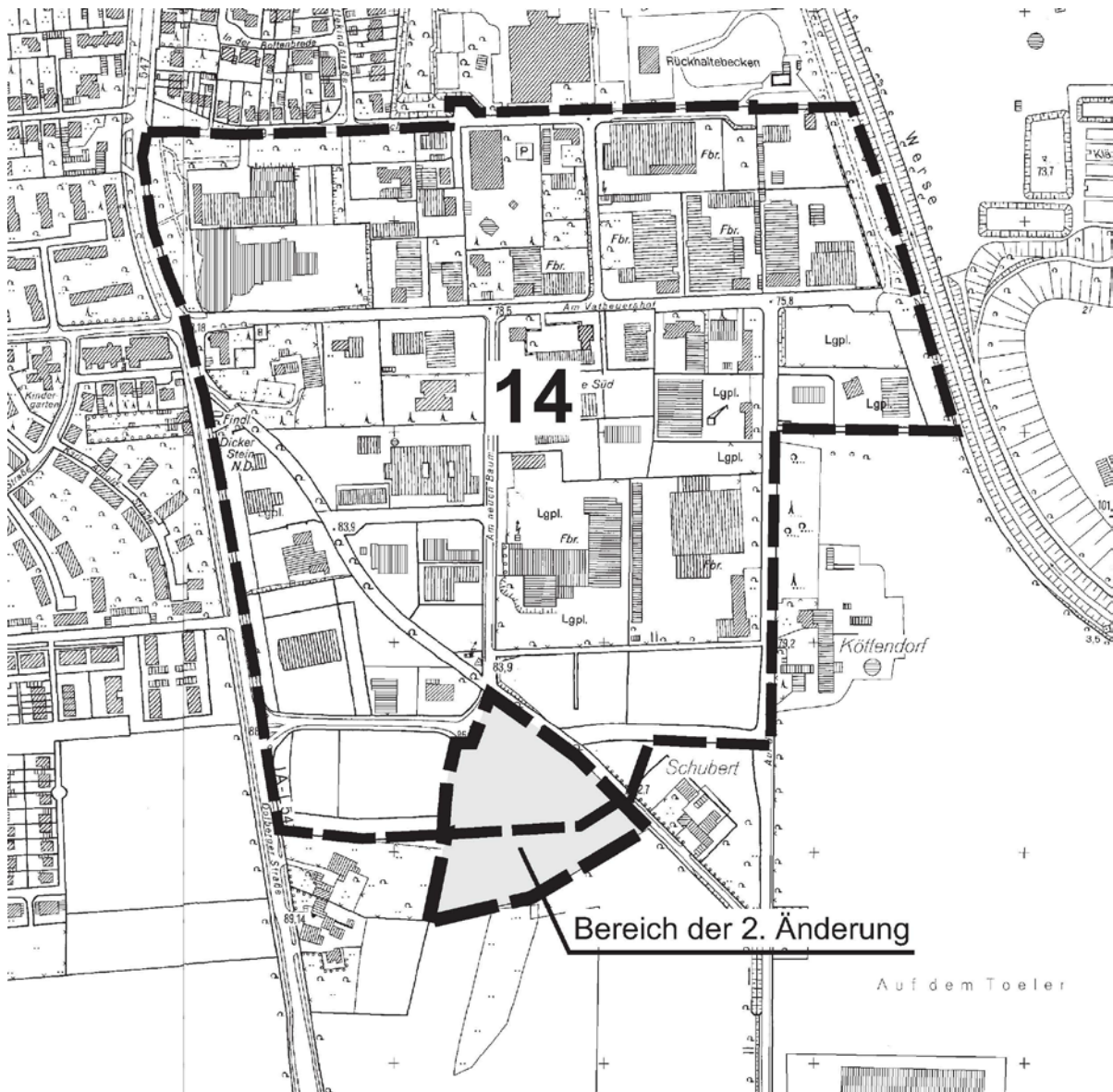
FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 02.02.2021 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“ beschlossen.

Der ca. 23.900 m² große Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 beinhaltet im Wesentlichen das ehemalige Grundstück der städtischen Kompostanlage an der Straße Am Neuen Baum sowie daran südlich anschließende Außenbereichsflächen und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 33, die insgesamt im städtischen Besitz befindlichen Flurstücke 30, 45, 164, 237, 238, 239 und 240.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Flurstück 45 in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Begrenzung des als Fuß- und Radweg ausgebauten Teilstücks der Guissener Straße bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 240 in Höhe des Grundstücks Guissener Straße 99.

Im Südosten: Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 240 und 239.

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 239, 237 bis zum Flurstück 164, weiter entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 164 bis zum Flurstück 45, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 45 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“ sollen die Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 einbezogen und zusammen mit der Fläche für die Abfallentsorgung (ehemalige städtische Kompostanlage) als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO überplant werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tiere, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte.

Wasser/ Abwasser: Gewässer, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität.

Kultur-/ Sachgüter: denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Erneuerbare Energien: sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzbeitrag: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit der Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler und ggfls. die Zwergfledermaus sowie der Vogelarten Kiebitz und Steinkauz und damit verbundene artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Kreis Warendorf, Schreiben vom 20.08.2020, Stellungnahme zur Eingriffs- und Ausgleichsberechnung sowie zum Artenschutz.
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 28.08.2020, keine Bedenken.
- LWL Archäologie, Schreiben vom 19.08.2020, keine Bedenken.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof mit Begründung und den vorhandenen Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter (Umweltbericht) und die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

22.02.2021 bis einschließlich 05.04.2021

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

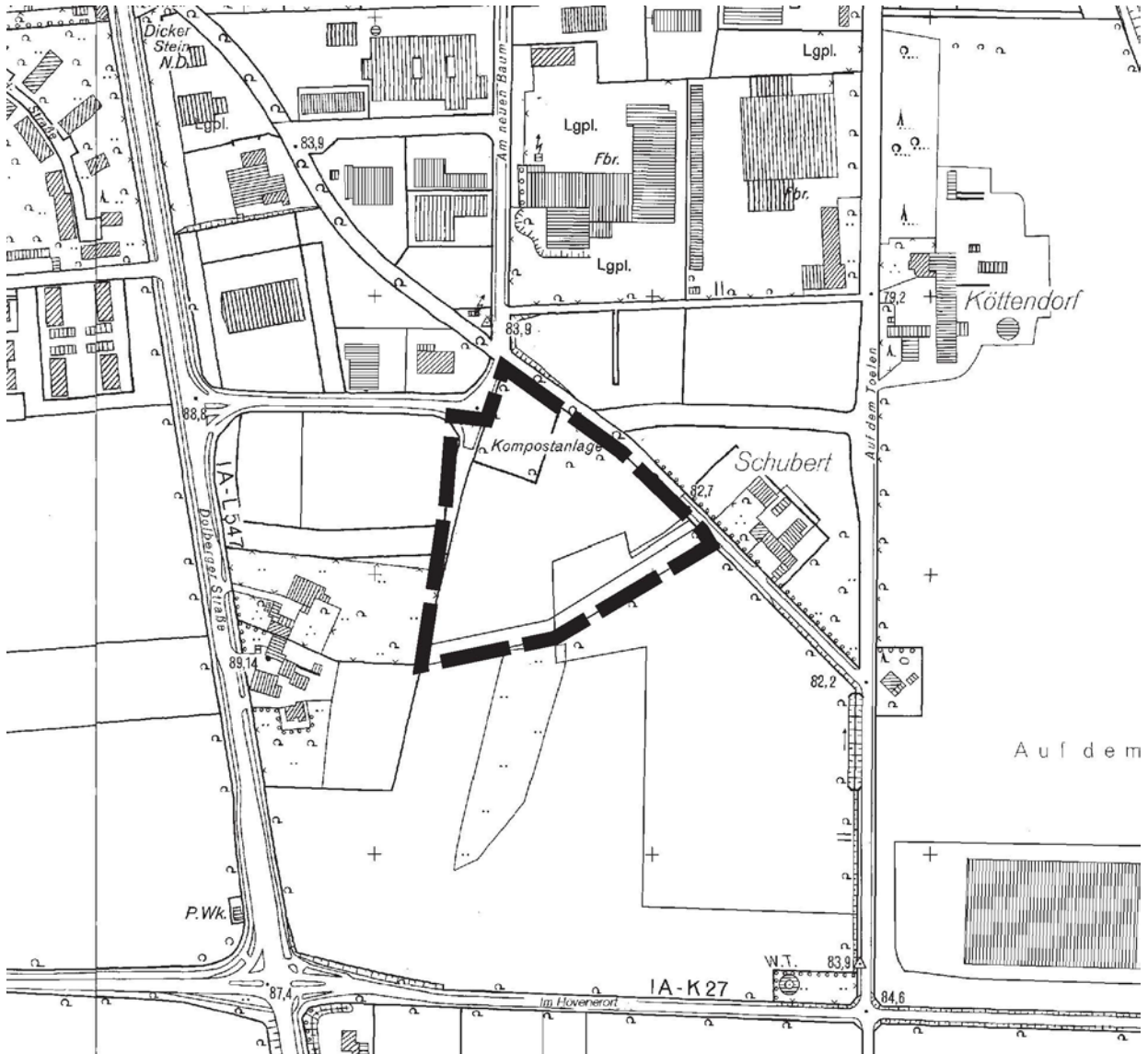
Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Telefon: 02382/59-357)

59227 Ahlen, 08.02.2021
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 02.02.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der ca. 2,39 ha große Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet im Wesentlichen das ehemalige Grundstück der städtischen Kompostanlage an der Straße Am Neuen Baum sowie daran südlich anschließende Außenbereichsflächen und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 33, die insgesamt im städtischen Besitz befindlichen Flurstücke 30, 45, 164, 237, 238, 239 und 240.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Flurstück 45 in südöstlich Richtung entlang der südwestlichen Begrenzung des als Fuß- und Radweg ausgebauten Teilstücks der Guissener Straße bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 240 in Höhe des Grundstücks Guissener Straße 99.

Im Südosten: Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 240 und 239.

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 239, 237 bis zum Flurstück 164, weiter entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 164 bis zum Flurstück 45, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 45 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Vatheuershof geschaffen werden. Der bislang als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Bereich der städtischen Liegenschaften soll demgemäß eine Festsetzung als gewerbliche Baufläche erhalten. Ergänzend dazu soll die das Baugebiet begrenzende Grünfläche an den dann neu entstehenden Übergang zum Außenbereich angeordnet werden. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 "Gewerbegebiet Vatheuershof" wird im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tiere, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte.

Wasser/ Abwasser: Gewässer, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität.

Kultur-/ Sachgüter: denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Erneuerbare Energien: sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzbeitrag: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit der Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler und ggfls. die Zwergfledermaus sowie der Vogelarten Kiebitz und Steinkauz und damit verbundene artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Münster, Regionalplanung, Schreiben vom 17. August 2020, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den vorhandenen Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter (Umweltbericht) und der genannten umweltbezogenen Stellungnahme liegen in der Zeit vom

22.02.2021 bis einschließlich 05.04.2021

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (02382/59357)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

59227 Ahlen, 08.02.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),
§ 3 Abs. 2 Nr. 8 und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 (GV. NRW. 2021 Nr. 1b S. 2b) sowie
§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nr. 2 der gleichnamigen Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 erhält folgende Fassung:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten in Deutschland weiter an. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich positiv, die Inzidenz ist aber noch weit von dem nunmehr angestrebten Wert von 35 entfernt. Daher sind die in der in Nr. 1 der genannten Verfügung getroffenen

Maßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der ungewissen Lage hinsichtlich der bereits in Deutschland festgestellten Mutationen, weiterhin notwendig, um das Infektionsgeschehen noch weiter zu verlangsamen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Stadt Ahlen ist zwar ebenfalls rückläufig, möglicherweise ist die Inzidenzzahl derzeit aber auch von der Wetterlage beeinflusst. Obwohl sich das Infektionsgeschehen in Ahlen bei einem 7-Tages-Inzidenzwert von um 100 eingependelt hat, ist die Inzidenz noch weit von dem nunmehr angestrebten Wert von 35 entfernt. Der 7-Tage-Inzidenz-Wert liegt mit 95,2 am 12.02.2021 weiterhin deutlich über dem Landesdurchschnitt und ist schwankend.

Die in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sind notwendig und mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und zur Abwendung noch umfangreicherer wirtschaftlicher Schäden im Falle einer unkontrollierten pandemischen Entwicklung verhältnismäßig.

Aus diesem Grund werden die Maßnahmen bis zu dem genannten Datum verlängert, um nach einem möglichen Ende des Lockdowns zu überprüfen, ob weitere, über diese Regelungen hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ahlen erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richtshofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 12.02.2021

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger